



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 31,80 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Briesen

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 Seite 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 3

Amt Burg (Spreewald)

- Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2017 für Zweitwohnungsinhaber Seite 3

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 Seite 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 4

Gemeinde Dissen-Striesow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 5

Gemeinde Guhrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 Seite 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 7

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 Seite 7

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 8

Gemeinde Werben

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 Seite 8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 9
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 9

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

- Einladung zur Mitgliederversammlung Seite 9

Jagdgenossenschaft Schmogrow

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung Seite 10

Jagdgenossenschaft Striesow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- Ausschreibungen Catering zu Veranstaltungen in Burg (Spreewald) Seite 10
- Stellenausschreibung der Gemeinde Werben: Friedhofswart für GT Ruben Seite 11
- Pächter gesucht Seite 11
- Schulungsrunde für Privatwaldbesitzer Seite 11
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 11

Service

- Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug 2017 Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen**Gemeinde Briesen****Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2017 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2017 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2017 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2017 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Amt Burg (Spreewald)

Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2017 für Zweitwohnungsinhaber

Der Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 mittels Kurbeitragssatzung ab dem Haushaltsjahr 2015 die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) mit dem pauschalen Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber in Höhe von 56,00 € pro Person beschlossen. Seit dem Kalenderjahr 2015 ist keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Kurbeitragsbescheiden für Zweitwohnungsinhaber für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 den gleichen Kurbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der Kurbeitrag für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Der Kurbeitrag ist am 01. Januar 2017 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn

ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Kurbeitragsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Burg (Spreewald)

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2017 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 300 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 410 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2017 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2017 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mittels 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

a) für den ersten Hund 48,00 Euro

b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 72,00 Euro
je Hund,
c) für gefährliche Hunde 300,00 Euro
je Hund.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2017 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel -

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16. November 2005 mittels Zweitwohnungssteuersatzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Februar 2017 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in

03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel-

Gemeinde Dissen-Striesow

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2017 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 600 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 400 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2017 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2017 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

a) für den ersten Hund

42,00 Euro

- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 54,00 Euro
je Hund,
c) für gefährliche Hunde 300,00 Euro
je Hund.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2017 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Guhrow

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 05. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2017 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und

15. November 2017 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 05. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2017 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2017 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro |
| | je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro |
| | je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2014 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2017 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2017 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 500 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 370 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird

deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2017 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2017 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 18,00 Euro
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 36,00 Euro je Hund,
- c) für gefährliche Hunde 300,00 Euro je Hund.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2017 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel-

Gemeinde Werben

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2017 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 292 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2017 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2017 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 30. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------------------|
| a) für den ersten Hund | 20,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2017 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 05.01.2017

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel-

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft findet am Montag, dem 6. März, um 19 Uhr, im „Deutschen Haus“ statt. Folgende Tagesordnung wurde in der Vorstandssitzung am 24.11.16 vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters für das abgelaufene Jagdjahr
7. Wahl der Wahlkommission
8. Vorstellung der Kandidaten zur Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Vorstandes
10. Konstituierung des Vorstandes
11. Bestellung des Rechnungsprüfers
12. Verschiedenes

Der Vorstand trifft sich bereits um 18.00 Uhr.
Die Jagdpächter sind zur Mitgliederversammlung eingeladen.

*i. A. des Vorstandes
Lichtenberger
Jagdvorsteher*

Jagdgenossenschaft Schmogrow

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schmogrow bzw. ihre gesetzlichen Vertreter werden zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 24. März, um 19 Uhr, ins Sportlerheim Schmogrow eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers Pachtjahr 2016/17
4. Kassenbericht/Jahresrechnung 2016/17
5. Bericht des Jagdpächters
6. Bericht der Rechnungsprüfer/Jahresabrechnung 2016/17
7. Diskussion über die Berichte
8. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführers für die Jahresabrechnung 2015/16 durch die Genossenschaftsversammlung
9. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2017/18 durch den Kassenführer
10. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2017/18 durch die Genossenschaftsversammlung
11. Neuwahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
12. Schlusswort

Bei Veränderung in den Eigentumsverhältnissen ist dies spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Striesow

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Striesow lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 24. Februar, um 19.30 Uhr, in das Bürgergemeinschaftshaus Striesow ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung Vorstand und Kasse
5. Bericht der Pächter
6. Diskussion und Beschlussfassung
7. Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachungen

Ausschreibungen Catering zu Veranstaltungen in Burg (Spreewald)

Zur Vorbereitung der Veranstaltungen 2017 werden Cateringunternehmen zur Versorgung der nachfolgenden Veranstaltungen gesucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einem ausgewogenen Angebot an regionalen und veranstaltungsbezogenen Speisen und Getränken sowie auf einer der Veranstaltung angemessenen Qualität.

- 1.) **Osterwerkstatt im Haus der Begegnung**
14. und 15. April, jeweils von 11:00 bis 17:00 Uhr
- 2.) **Ostern auf dem Festplatz**
16. April, 14:00 bis 17:00 Uhr, Familienprogramm
- 3.) **Veranstaltungen an der Burger Weidenburg**
 - 17. Juni, 20:00 bis 22:00 Uhr, Irische Nacht mit dem Max McColgan-Trio sowie Erin Circle
 - 22. Juli, 19:30 bis 21:30 Uhr, ChanSongComedy - Dancing Queen auf Nulldiät – Abba Chanson Abend mit Ilka Hein
 - 12. August, 19:00 bis 21:00 Uhr, „Am Abend mancher Tage ... mit Wolken & Brücken
- 4.) **16. Spreewälder Handwerker- und Bauernmarkt auf dem Burger Festplatz**
8. und 9. Juli, jeweils 10:00 bis 18:00 Uhr
- 5.) **25. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) auf dem Burger Festplatz**
25. August, 15:00 bis 24:00 Uhr
26. August, 10:00 bis 01:00 Uhr
27. August, 10:00 bis 24:00 Uhr
- 6.) **Burger KurKonzerte auf dem Burger Festplatz**
6. Mai, 15:30 bis 16:30 Uhr, Schlagerparty mit Benni & Co
25. Juni, 11:00 bis 12:30 Uhr, Blasorchester Cottbus e. V.
23. Juli, 11:00 bis 13:00 Uhr, Original Lausitzer Blasmusikanten
23. September, 14:30 bis 16:00 Uhr, Gitarrenkonzert
- 7.) **Heimatstubenfest & Museumsnacht im Lausitzer Museenland an der Heimatstube**
9. September, 14:00 bis 21:00 Uhr
- 8.) **Wir feiern 100 Jahre Bismarckturm am Bismarckturm**
2. September, 10:00 bis 21:00 Uhr
3. September, 10:00 bis 14:00 Uhr
- 9.) **Nacht der Kürbisgeister am Bismarckturm**
7. Oktober, 17:00 bis 21:00 Uhr
- 10.) **Burger Adventsfest auf dem Festplatz**
9. Dezember, 13:00 bis 21:00 Uhr
10. Dezember, 13:00 bis 19:00 Uhr

Die unverbindlichen Bewerbungen sind mit folgenden Angaben einzureichen: regionales Angebot an Speisen und Getränken, Anzahl und Größe der Versorgungsstände, Strom- und Wasserbedarf.

Die Standmieten richten sich nach der Größe des Standes, den Kosten und dem Umfang der Veranstaltung und sind bei Frau Eichhorst im Haus des Gastes zu erfragen bzw. der „Entgeltsetzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für die Vermietung öffentlicher Plätze, Einrichtungen und Anlagen, die Vergabe von Standplätzen bei Veranstaltungen und zur Regelung von Eintrittspreisen für museale Einrichtungen“ zu entnehmen. Interessenten reichen ihre Bewerbung bitte bis zum 28. Februar 2017 beim Amt Burg (Spreewald), Sachgebiet Tourismus, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), schriftlich ein.

Stellenausschreibung der Gemeinde Werben

Die Gemeinde Werben sucht ab sofort und unbefristet eine geringfügig Beschäftigte/einen geringfügig Beschäftigten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Friedhofswartes im Gemeindeteil Ruben der Gemeinde Werben mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von zwei Stunden. Zu Ihren Aufgaben gehören u. a.:

- **Vorbereitung von Bestattungen:** Grabstätten zuweisen und abstecken; Angehörige beraten; Absprachen mit Bestattungsinstitut treffen; Feierhalle vorbereiten
- **Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof:** für die allgemeine Ordnung und Sicherheit sorgen; Einebnungen überwachen; Kataster führen und aktualisieren; Wasser an- und abstellen; Müllentsorgung überwachen
- **Pflegearbeiten:** Hauptwege harken und von Unkraut freihalten; Winterdienst; Gehölze und Blumen gießen; Rasen mähen, Laub harken; Technik und Geräte pflegen; Wasserleitungen überprüfen; kleinere Reparaturen; ungepflegte Grabstätten melden; abgelaufene Grabstellen kontrollieren; Schäden melden

Anforderungen:

Sie sind taktvoll und haben keine Scheu im Umgang mit Hinterbliebenen.

Sie haben handwerkliches Geschick und Erfahrung bei der Grünflächenpflege.

Sie sind bereit, ggf. auch an Wochenenden tätig zu sein.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2017** an das **Amt Burg (Spreewald), Amtsdirektorin, Kennwort: Friedhof Ruben, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)**.

Aus Kostengründen wird auf eine Eingangsbestätigung und auf Zwischennachrichten verzichtet. Wenn Sie eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir Sie, einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Ansonsten werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Jegliche Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung und einem evtl. Vorstellungsgespräch entstehen, werden vom Amt nicht erstattet.

Burg (Spreewald), 24. Januar 2017

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Pächter gesucht!

Der Schmogrow SV 1946 e. V. ist auf der Suche nach einer neuen Pächterin/einem neuen Pächter für das Sportlerheim in Schmogrow.

Pachtbeginn ist der **01.04.2017**. Die bisherige Pächterin hat über den Termin hinaus bereits Feierlichkeiten angenommen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bei Carsten Hänsel unter der Tel. **0157 77536475**.

Der Vorstand
Schmogrower SV 1946

Schulung für Privatwaldbesitzer

Der Waldbauernverband Brandenburg e. V. wird von der EU und dem Land Brandenburg gefördert und bietet erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an.

Die jeweils zweitägigen Veranstaltungen finden am Freitag von 16 bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 bis 15.30 Uhr statt. Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt, u. a. am 17./18. Februar im Bürgerhaus Kausche in Drebkau, OT Kausche, An den Steinen 7.

Die Themen sind:

- Aktuelles: Holzmarkt, neue UVV, Sozialwahl SVLFG, Versicherungen, Seuchensituation Schwarzwild u.a.
- Waldbau: Eichenarten als wertvolle Beimischung
- Wert unserer Eichenarten
- Steuern
- Wildschäden
- Exkursion

Weitere Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Thomas Meyer

Stv. Vors. Waldbauernschule e. V.

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Mittwoch, 1. Februar

18.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), FW-Gerätehaus, Hattener Straße

Dienstag, 7. Februar

19.30 Uhr, Gemeindevertretung Werben, Sportlerheim

Donnerstag, 9. Februar

19.00 Uhr, Hauptausschuss Dissen-Striesow, Heimatmuseum Dissen

Mittwoch, 15. Februar

18.00 Uhr, Tourismusausschuss Burg (Spreewald), Amtsgebäude

Montag, 20. Februar

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Briesen, Feuerwehrgerätehaus

Dienstag, 21. Februar

19.30 Uhr, Bauausschuss Werben, Sportlerheim

Mittwoch, 22. Februar

19.30 Uhr, Kulturausschuss Werben, Sportlerheim

Donnerstag, 23. Februar

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow, Spreeauehof Dissen

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow, Sportlerheim Fehrow

Montag, 27. Februar

18.30 Uhr, Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald), Amtsgebäude

Dienstag, 28. Februar

19.00 Uhr, Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald), „Deutsches Haus“

Mittwoch, 1. März

18.00 Uhr, Hauptausschuss Burg (Spreewald), Sportlerheim Burg

Donnerstag, 2. März

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow, Gemeindebüro

Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug

25. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald) am 27.08.2017

Liebe Vereine, Unternehmen, Institutionen und Interessierte,

in diesem Jahr feiern wir ein Jubiläum: das **25. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald)**. Höhepunkt ist der traditionelle Festumzug am **Sonntag, dem 27. August, um 14 Uhr**.



Unter dem Jubiläums-Motto **„Das Beste aus 25 Jahren Festumzug!“** sind Sie herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Darstellung der sorbischen/wendischen Traditionen und des Brauchtums, des alltäglichen Lebens in der Spreewaldregion sowie der touristischen Angebote.

Bitte melden Sie sich mit beiliegendem Formular **bis spätestens 10.07.2017** in der Touristinformation im Haus des Gastes, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald), an.

Hinweis:

► Schwerlasttransporter/Trucks sind als Fahrzeuge im Festumzug nicht zugelassen.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Festumzug sowie Ihre kreativen Ideen!

i. A. des Festkomitees

Gaby Eichhorst, Sachbearbeiterin Tourismus

Tel. 035603 75016-12

Fax an 035603 75016-16

E-Mail: g.eichhorst@burgimspreewald.de

Anmeldung zum Festumzug des 25. Heimat – und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald), 27.08.2017, 14 Uhr

Bildtitel:

Anzahl der Mitwirkenden:

Wer gestaltet das Bild?

- ausschließlich Laufgruppe
- ausschließlich Pferde mit Reitern
- benötigte Aufstellfläche (in Meter)
- eigene Musik
- Laufgruppe mit Pferden
- motorisiertes Bild
- Es werden Lebensmittel vom Wagen gereicht.
-

Text für die Moderation (Bitte nur ein 4-6 Zeiler!!!)

.....
.....
.....
.....

Ansprechpartner/in:

Telefon: **E-Mail:**

Adresse: